

Der Bürgermeister

RAT

Fachdienst Personal
Frau Martina Pabst, Tel. 171595

TOP: Beurteilungsrichtlinien der Stadtverwaltung Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 124/2016

Produkt: 010 070 010 Personalplanung und -entwicklung

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

29.08.2016

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Die Beurteilungsrichtlinien der Stadtverwaltung Lüdenscheid werden in der vorliegenden Form beschlossen.

Begründung:

Nach § 92 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) sollen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten in regelmäßigen Abständen beurteilt werden. Der Rat als oberste Dienstbehörde bestimmt die Zeitabstände und kann eventuelle Ausnahmen für Gruppen von Beamten zulassen. Darüber hinaus ist die Delegation der Beurteilungskompetenz des Bürgermeisters nach § 2 Abs. 4 LBG NRW auf die unmittelbaren Vorgesetzten durch den Rat als oberste Dienstbehörde durch eine entsprechende Richtlinie zu beschließen.

Die im Entwurf beigefügten Beurteilungsrichtlinien sind unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung in enger Zusammenarbeit mit dem Personalrat und unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und des Schwerbehindertenvertreters mit folgenden Eckpunkten erarbeitet worden:

Die Beurteilungsrichtlinien dienen in erster Linie als zentrale Entscheidungsgrundlage bei Personalauswahlverfahren. Aus diesem Grunde sind die Tarifbeschäftigten mit Ausnahme der Bereiche, in denen sie nicht mit den Beamtinnen und Beamten in Stellenbesetzungsverfahren konkurrieren, in das Beurteilungsverfahren mit einbezogen.

Folgende Personen sind nach Ziffer 1. der Beurteilungsrichtlinien vom Beurteilungsverfahren nicht erfasst:

- der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin,
- die Fachbereichsleitungen,
- die Werkleitung und stellvertretende Werkleitung des STL,
- die freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personal- oder Schwerbehindertenvertretung,
- die Gleichstellungsbeauftragte,
- die außertariflich Beschäftigten.

Der Zeitraum der Regelbeurteilung wird unter Ziffer 3.1. der Beurteilungsrichtlinien auf drei Jahre, beginnend zum 01.01.2017, festgesetzt.

Von den Regelbeurteilungen ausgenommen werden nach Ziffer 3.1. folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Eintritt in den Ruhestand oder die Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) in weniger als fünf Jahren ansteht,
- Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Beamtinnen und Beamte, die im Beamtenverhältnis auf Probe eine Probezeit abzuleisten haben,
- Auszubildende,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Beurteilungsstichtag weniger als sechs Monate bei der Stadt Lüdenscheid beschäftigt sind,
- Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst („S-Tabelle“),
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,
- Platzwartinnen und Platzwarte,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend genannten Einrichtungen, soweit sie nicht den Verwaltungsbereichen zugeordnet sind
 - Stadtbücherei
 - Städt. Museen
 - Kulturhaus
 - Volkshochschule

- Musikschule
- Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie Hausinspektorinnen und Hausinspektoren,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gewerblichen Bereich des STL.

Die Beurteilungskompetenz wird nach Ziffer 4. der Beurteilungsrichtlinien vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin auf die unmittelbaren Vorgesetzten der zu Beurteilenden übertragen.

Die Beurteilungsrichtlinien treten am Tag nach der Unterzeichnung durch den Bürgermeister und die Vorsitzende des Personalrats in Kraft. Gleichzeitig wird das entsprechende Regelwerk vom 02.02.2007 aufgehoben.

Lüdenscheid, den 03.08.2016

gez. Dzewas

Dieter Dzewas